

nun der hohen Bundesversammlung zunächst aus dem von den Herren Reclamanten veranlaßten Bözpfchen Gutachten zufließen, und sie dadurch — (gleichsam durch eine appellatio a Papa male informato ad Papam melius informandum) — bewogen werden, den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1849 in derselben Weise zu interpretiren, und eine ähnliche Vollzugsanordnung an diese Interpretation anzuhängen, wie dies in dem Beschlusse der provisorischen Centralgewalt vom 8. November 1845 geschehen war. Daß die hohe Bundesversammlung eine solche Interpretation nicht geben und folglich auch eine solche Vollzugsverordnung nicht erlassen kann, ohne mit dem Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 selbst, geschweige denn mit dem Bundesbeschluß vom 24. Juli 1828 in Widerspruch zu gerathen, und daß daher eine Gewährung hierauf gerichteter oder zu richtender neuer Anträge der Herren Reclamanten schon aus diesem Grunde eine rechtliche Unmöglichkeit ist, ist bereits oben (§ 19–30) gezeigt worden. Zu allem Ueberflusse soll aber hier noch auf die Ausführungen eingegangen werden, aus welchen das Bözpfche Gutachten derartige Ansprüche der Herren Reclamanten in Schutz nehmen zu können glaubt, um die Grundlosigkeit eines solchen Verlangens in ihrer vollen Blöße darzustellen.

IV.

Nachweis, daß es sich in dem Bentinck'schen Successionsstreite nach den Grundsätzen des deutschen Privatrechts allerdings um eine Privatangelegenheit der gräflichen Familie handelt.

§ 38.

1) Nachweis, daß die neuen Reclamationen der Bentinck'schen Agnaten im Wesen identisch sind mit der Reclamation des Grafen Joh. Karl Bentinck.

Das Gutachten S. 37–45 bemühet sich vor allem auszuführen, daß es sich in dem Bentinck'schen Successionsstreite,

ferweit er die Nachfolge in der Herrschaft Kniphausen betrifft, nicht um eine Privatsache, sondern um eine Sache des öffentlichen Rechtes handle. Hieraus wird abgeleitet (S. 38), daß die Reclamation, mit der man es hier zu thun habe, schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht vor die Gerichte, sondern vor irgend eine andere Kategorie von Behörden gehöre, doch wird S. 44 letzterem Satze die Beschränkung beigelegt, „es müßte denn sein, daß das positive „deutsche Recht überhaupt, oder ein besonderes Statut, welches „die Verhältnisse von Kniphausen insbesondere betrifft, hier= „von eine Ausnahme mache.“

Das Gutachten S. 37 legt daher besonderes Gewicht auf den Inhalt und Gegenstand der Reclamation. „Die Recla= „manten“ — heißt es daselbst — „verlangen aber Wiederher= „stellung der rechtmäßigen Regierung in dem Bundeslande „Kniphausen, resp. Entsetzung des factischen Besitzers und „Einsetzung in die Landeshoheit über Kniphausen. Dieses „bildet sonach den Inhalt oder Gegenstand des Gesuches; oder „mit anderen Worten, es ist die Frage zu beantworten: „Wem „gehört die Landeshoheit über Kniphausen?“

Vergleicht man nun diese gegenwärtige Reclamation mit derjenigen, welche von der Gegenseite im Jahr 1828 bei der hohen Bundesversammlung erhoben worden war, so wird kein Unbefangener in Abrede stellen können, daß beide Reclamationen (wie bereits oben § 6—11 nachgewiesen worden ist) im Sinne und Wesen vollständig übereinstimmen, und beide genau einen und denselben Zweck verfolgen. Der erklärte Zweck von beiden Reclamationen ist die unmittelbare Nachfolge in die Regierung der freien Herrschaft Kniphausen und die Entfernung des gegenwärtigen Besitzers durch ein Einschreiten der Bundesversammlung, mit Ausschluß und Beiseitesetzung alles Verfahrens vor den Gerichten. Es handelt sich demnach offenbar nach der eigenen Angabe des Gutachtens um nichts Anderes, als um ganz dieselbe Sache, welche von der Bundesversammlung im Jahr 1828 durch den Bundesbeschluß vom 24. Juli bereits definitiv durch Abweisung der damaligen

Reclamation erledigt und beschieden worden ist. Wären die Bundesbeschlüsse der Rechtskraft fähige Urtheile, so würde hiernach ohne Weiteres eine solche Reclamation, wie die gegenwärtige, durch Verweisung auf die res judicata erledigt sein. Da die Bundesbeschlüsse aber nur Beschlüsse einer politischen Autorität sind, so kann freilich der Zurückgewiesene jeden Augenblick sein Gesuch wiederholen, und die Bundesversammlung mit neuen Vorstellungen und Belehrungsversuchen über dieselbe Sache behelligen; ein für sich günstiges Resultat wird derselbe aber doch nur dann erreichen können, wenn es ihm gelingt, die Ueberzeugung der Bundesversammlung durch Vorbringung wirklich neuer Gründe umzustimmen. Ein solcher Fall liegt aber hier nicht vor. Die hohe Bundesversammlung wußte im Jahr 1828 ebensogut als im Jahr 1853, daß die Ventinck'schen Agnaten die Einsetzung in die Regierung von Kniphausen und die Entsetzung des dormaligen Besitzers begehren; dieselben beriefen sich 1828 auf ihren hohen Adel ebensogut, wie sie es jetzt (1853) thun; der einzige Unterschied, der an dem Wesen der Reclamation und deren Beurtheilung nichts ändern kann, weil er an der thatsächlichen Stellung der Herren Reclamanten und an der ganzen Sachlage nichts ändert, ist der, daß damals (1828) der Graf Joh. Karl Ventinck sich auf den hohen Adel der Familie Ventinck, als auf eine sich von selbst verstehende Sache bezogen hatte, und ihm von Seite der Bundesversammlung derselbe nicht bestritten worden war, daß aber die Grafen Karl und Heinrich Ventinck jetzt auf den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 sich gründen, der ihren hohen Adel ausdrücklich anerkennt. Dieser Unterschied in der Begründung beider Reclamationen ist aber hier insbesondere aus dem Grunde ohne Einfluß, weil die Bundesversammlung die Reclamation von 1828 nicht etwa aus dem Grunde, daß der hohe Adel der Familie Ventinck nicht feststehe, sondern aus ganz anderen Gründen abge schlagen hatte, wie oben § 11 gezeigt worden ist, und weil überhaupt nach der ausdrücklich ausgesprochenen Ansicht und Erklärung der hohen Vermittler des Berliner Abkommens von 1825 die

Frage, ob die Familie Ventinck von hohem Adel sei oder nicht, bei der Wiedergewährung der Landeshoheit über Kniphausen als etwas durchaus **Gleichgültiges** bezeichnet worden, und dem damaligen Grafen die Herrschaft Kniphausen mit der Landeshoheit in dem Sinne, wie er sie daselbst zur Zeit des Reiches innegehabt, zurückgegeben wurde, ohne alle Rücksicht darauf, ob die Familie Ventinck Anspruch auf den hohen Adel habe oder nicht. *)

§. 39.

- 2) Nachweis, daß die hohe Bundesversammlung selbst die Ventinck'sche Successionsache als eine Privatangelegenheit der gräflichen Familie erklärt und jederzeit demgemäß behandelt hat.

Der Hauptgrund aber, aus welchem die Reclamation in dem Jahr 1828 von der hohen Bundesversammlung abschlägig beschieden worden war, ist nach dem v. Gruben'schen Commissionsgutachten der, daß die Succession in Kniphausen

*) Die Erwiderung der Minister der hohen vermittelnden Mächte auf die Anträge des Grafen von Ventinck, in dem Berliner Abkommen auch zugleich den hohen Adel der gräflichen Familie anzuerkennen, lautete wörtlich:

„In Rechten, welche dem Herrn Grafen und dessen Familie, abgesehen von der Herrschaft Kniphausen, durch Geburt und Abstammung zustehen, kann nichts zu- und abgeseht werden. Aus diesem Grunde hat man sich auch in dem Art. 14 der deutschen Bundesacte, welcher das Verhältniß der ehemaligen reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien betrifft, jeder Bestimmung über den künftigen Rang dieser Familien enthalten, und sich nur auf die Erklärung beschränkt, daß dieselben fortan nichtsdestoweniger (d. h. ob sie gleich seit dem Jahr 1806 und seitdem mittelbar geworden) zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem damit verbundenen Begriffe verbleibe. Zu einer solchen Erklärung ist aber im vorliegenden Falle auch keine Veranlassung vorhanden; theils, weil Kniphausen früher keine Reichsstandschaft gehabt hat, theils auch, weil es gegenwärtig nicht in der Art untergeordnet wird, als es mit den ehemals reichsständischen Territorien der gedachten Häuser geschehen, und daher auch die Verwahrung überflüssig ist, welche man zum Besten dieser, wegen ihrer Mittelbarwerdung für nöthig gefunden hat. Gehörte die gräflich Ventinck'sche Familie sonst zum hohen Adel

eine Privatangelegenheit eines Mitgliedes der gräflichen Familie sei, daß die hohe Bundesversammlung durch keinerlei bundesgesetzliche Norm autorisirt sei, sich in dieser Sache für competent zu erklären, und daß nach dem Berliner Abkommen die Entscheidung der Sache vor das an die Stelle der obersten Reichsgerichte gesetzte Oberappellationsgericht zu Oldenburg gehöre.

Es darf hier nicht unerwähnt bleiben, daß die Behauptung, der Successionsstreit über die Nachfolge in der Landeshoheit von Kniphausen sei eine Privatangelegenheit der gräflichen Familie und gehöre zur richterlichen Entscheidung vor das Oberappellationsgericht zu Oldenburg, somit kein Vorbringen des als Gegenparthei zu betrachtenden damaligen Besitzers oder seines Herrn Vaters, sondern der selbst eigene Ausspruch der mit der Prüfung der Ventinck'schen Successionsache damals beauftragten Bundescommission war, welchen sich die hohe Bundesversammlung, indem sie dem Commissionsgutachten in allen Stücken beitrug, zu eigen gemacht hat. Damals war ja noch gar kein Rechtsstreit über die Succession in Kniphausen eingeleitet; es war auch von der hohen Bundesversammlung nicht einmal der damalige Besitzer, der Vater des nunmehrigen Beklagten, zur Vernehmung aufgefordert worden. Die Erklärung der Kniphauser Successionsache als einer Privatsache der Ventinck'schen Familie, deren Erledigung an sich die Interessen des deutschen Bundes, die Rechte und Obliegenheiten der deutschen Bundesversammlung in keiner Weise berührte, war daher das Resultat der unbefangenen und selbständigsten Prüfung der Bundescommission gewesen, und dieser Erklärung ist auch als der allein den wahren Sachverhältnissen entsprechenden die hohe

in Deutschland, und stand ihr das Recht der Ebenbürtigkeit zu, so genießt sie beide Vorzüge unbedenklich auch jetzt noch; entbehrte sie dieselben früherhin, so können sie ihr auch gegenwärtig durch keine Erklärung der hohen Mächte verliehen werden." Protoc. der Bundesversammlung 1843 S. 482.

Bundesversammlung mit vollem Rechte beigetreten. Es wäre überhaupt auch sehr traurig um Deutschland bestellt, wenn nicht einmal die hohe Bundesversammlung mit Sicherheit zu entscheiden vermöchte, was eine Privatsache sei oder nicht, und darüber erst, fast zwanzig Jahre nach ihrer Entscheidung vom Jahr 1828, noch eine Belehrung zu empfangen hätte. Wenn der Herr Verfasser des Gutachtens dagegen diese Eigenschaft der Kniphauser Successionsache als reine Privatsache der Familie Ventinck in Abrede stellen will, so scheint demselben ganz unbekannt oder aus dem Gedächtnisse entschwunden zu sein, daß es in Deutschland ein Privatfürstenrecht gibt, nach dessen Grundsätzen namentlich die Successionsstreitigkeiten in landesherrlichen Familien zur Zeit des deutschen Reiches und noch heutzutage zu entscheiden sind, und daß, wie schon der Name des Privatfürstenrechtes andeutet, die Successionsachen in den landesherrlichen Familien jederzeit im deutschen Reiche als Privatangelegenheiten der betreffenden Häuser betrachtet worden sind, wie dies auch aus der von dem Gutachten selbst so vielfach angezogenen Wahlcapitulation unbestreitbar hervorgeht. Ebenso scheint der Herr Verfasser nicht gewußt oder vergessen zu haben, daß selbst der den Herren Reclamanten wohlgeneigte Herr Berichterstatter in der Reclamationscommission, Freiherr von Blittersdorff, in der 17. Sitzung der hohen Bundesversammlung vom 17. Juni 1847, § 180 Prot. S. 515, gründlich ausgeführt hatte, daß die Reclamation der Ventinck'schen Agnaten auch bei dem Bunde nur als eine „Privat-eingabe“ betrachtet und demgemäß behandelt werden könne. Eine Belehrung der hohen Bundesversammlung oder des Publikums darüber, daß die Landeshoheit eine Regierungsgewalt sei, die dem Regenten eines deutschen Einzelstaates in seinem Territorium zur Reichszeit zustand, wie sie der Herr Verfasser des Gutachtens S. 37 geben zu müssen glaubte, war sonach höchst überflüssig und ist für die hier zu entscheidenden Fragen durchaus nichts sagend, denn das weiß wohl Jedermann, was das Gutachten S. 104 wieder

besonders herausheben zu müssen glaubt, daß, wenn von einer Succession nach Privatsfürstenrecht die Rede ist, es sich um nichts Anderes handeln kann, als um die Regierung in einem deutschen Lande, und daß die Landeshoheit an sich ein Institut des öffentlichen Rechtes ist. Das aber ist eben der eigenthümliche Charakter des deutschen Privatsfürstenrechtes, und namentlich der nach demselben zu beurtheilenden Successionen, daß, ob schon sie dem Gegenstande nach ein Recht, die Landeshoheit, betreffen, welches seinem Begriffe und seinen Wirkungen nach dem öffentlichen Rechte angehört, dasselbe doch seiner Zuständigkeit nach eine Privatsache der betreffenden Familie, im Gegensatz der allgemeinen Reichs- und nunmehr der Bundesangelegenheiten ist, und als solche behandelt wurde, seitdem es eine deutsche Rechtswissenschaft und Praxis gibt. Schon die Bestimmung in der kaiserlichen Wahlcapitulation Art. XXII. § 4 allein, welche das Bözlsche Gutachten so vielfältig anführt, liefert den unwiderleglichen und schlagenden Beweis, daß die Successionsstreitigkeiten in landesherrlichen Familien zur Zeit des Reiches nur als Privatsangelegenheit derselben behandelt wurden, indem es hiernach lediglich in das Belieben der Agnaten gestellt war, ob sie der Descendenz eines Mitgliedes der Familie den Vorwurf einer Abstammung aus notorischer Mißheirath machen und aus diesem Grunde das Successionsrecht zu bestreiten versuchen wollten oder nicht. Die Bundesversammlung wird daher wahrlich nicht erst aus dem vorliegenden Gutachten zu lernen haben, was Staats- und Privatsache sei, vielmehr wird sie erwarten dürfen, daß Diejenigen, welche das öffentliche Recht Deutschlands kennen zu lernen nöthig haben, aus ihren Protocollen die richtigen Begriffe schöpfen und sich aneignen. *)

*) Das Bözlsche Gutachten bestreitet mitunter der Bentinckschen Successionsache den Charakter einer Civiljustizsache, so z. B. S. 59 u. f. w. — Insofern hiermit nichts Anderes gesagt werden will, als was an anderen Orten durch „Privatsache“ bezeichnet wird, so ist hier weiter nichts zu bemerken, sondern die Widerlegung schon in vorstehender Aus-

§ 40.

3) Nachweis, daß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Behauptung falsch ist, daß alle Sachen des öffentlichen Rechtes den Gerichten entzogen seien.

Es kann übrigens hier gar nicht darauf ankommen, ob Landeshoheitsstreitigkeiten nach allgemeinen Grundsätzen dem öffentlichen Rechte angehören: denn es ist hier einmal nicht von allen denkbaren Arten der Landeshoheitsstreitigkeiten, sondern lediglich von einem Erbfolgestreit die Rede, und dann können hier sogenannte allgemeine Grundsätze nicht entscheiden und brauchen nicht zu entscheiden, weil positiv deutschrechtliche Normen genug und in weitaus erschöpfender Weise vorhanden sind, um solche Successionsstreitigkeiten entscheiden zu können.

Uebrigens ist der Satz, daß jede Streitigkeit, die ein Verhältniß des öffentlichen Rechtes betrifft, an sich nicht vor die Gerichte gehöre, in dieser Allgemeinheit, gerade nach allgemeinen Grundsätzen principiell falsch:*) es

führung mitbegriffen. Uebrigens kann Civiljustizsache auch bedeuten: „eine Sache, die in den Formen eines Civilprocesses vor den Gerichten zu verhandeln ist.“ Hiernach ist es ebenfalls wohl möglich, daß die Sache dem Gegenstande nach in einer oder der anderen Beziehung zum öffentlichen Rechte gehört: wo aber eine solche Sache des öffentlichen Rechtes in eine gerichtliche Verhandlung gezogen wird, ist es notorisch immer nur die civilprozessualische Form, in welcher sie zur Zeit des Reiches behandelt wurde, und noch jetzt überall behandelt wird.

*) Vergl. Pfeiffer, practische Ausführungen, Bd. III, S. 181 — 631. — Mittermaier, im Archiv f. civilist. Praxis. Bd. XXI, S. 280 folg. Der geschichtliche Entwicklungsgang des Gegensatzes von Justiz und Verwaltung zeigt deutlich, daß man erst in der neueren Zeit anfang, die Fälle, in welchen die Cognition den Gerichten entzogen und den Administrationsbehörden übertragen sein soll, zu vermehren: aber gerade die Auszeichnung solcher Fälle setzt eben daher ein ausdrückliches Particulargesetz voraus, weil sie, an sich betrachtet, Ausnahmen von der Regel sind. Sehr gut ist dies in der belgischen Verfassungs-urkunde vom 18. November 1830 ausgesprochen, wo es heißt: Art. 92.

ist aber ganz unnöthig, dies hier weiter auszuführen, eben weil für den vorliegenden Fall besondere positive Normen vorhanden sind, welche allein hier maassgebend sein dürfen. Ebenso unrichtig ist es, wenn behauptet werden will, alles, was als Sache des öffentlichen Rechtes zu betrachten sei, gehöre zur Entscheidung vor irgend eine politische Autorität. Auch damit eine gewisse politische Autorität da, wo Gerichte nicht sprechen dürfen, entscheiden könne, muß erst ihre Competenz durch eine gesetzliche Norm begründet sein, und wo diese fehlt, kann möglicherweise sogar der Fall eintreten, daß gar keine Autorität, weder eine gerichtliche noch eine politische, zu entscheiden befugt ist. *) Dieser Grundsatz ist auch von den sämtlichen deutschen Bundesgliedern als völkerrechtlich geltender anerkannt, und eben um dessen practischem Eintritte vorzubeugen, haben sie in dem Art. 11 der deutschen Bundesacte die Einrichtung eines Austrägalgerichtes zur Entscheidung der zwischen ihnen sich ergebenden Streitigkeiten beschlossen. Daß die sämtlichen deutschen Reichsstände zur Zeit des deutschen Reiches in Landeshoheitsstreitigkeiten unter einander diese Sachen vor die Reichsgerichte bringen und von diesen entscheiden lassen mußten, und daß eben der Wunsch, eine ähnliche zeitgemäße Instanz für solche Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander zu haben, dem Austrägalgerichte des deutschen Bundes seinen Ursprung gab, ist so allgemein bekannt und notorisch, daß es auch nicht der Mühe verlohnt, ein Wort darüber zu verlieren. **) Das aber, worauf es hier allein

„Alle Streitigkeiten, welche bürgerliche Rechte betreffen, gehören ausschließlich vor die Gerichte.“ Art. 93. „Streitigkeiten, welche politische Rechte zum Gegenstande haben, gehören zur Competenz der Gerichte: vorbehaltlich der durch das Gesetz bestimmten Ausnahmen.“

*) Dies hat auch das oben § 35 u. 36 aufgeführte Votum des dritten Mitgliedes der Bundescommission im Vortrage vom 20. September 1851 mit besonderer Beziehung auf die Ventinck'sche Successionsache vortrefflich ausgeführt.

**) Darüber, daß die Reichsgerichte in allen Arten von Landeshoheitsstreitigkeiten zu entscheiden befugt waren, war so wenig

ankommen kann, das, worauf endlich auch das Gutachten S. 44, 45 nach langen, nicht zur Sache gehörigen Abschweifungen zurückkommt, ist, daß der Graf von Bentinck zufolge des Berliner Abkommens als Inhaber der Landeshoheit über Kniphausen dem Großherzoge von Oldenburg nach Reichsstaatsrecht subordinirt ist, und daß „die Hoheit über Kniphausen, den Herrn Grafen und seine Familie als Besitzer der Herrschaft, jedoch nur so, wie sie vorher bei Kaiser und Reich gewesen ist, von Sr. Durchlaucht dem Herzog (jetzt Großherzog) von Oldenburg und von Höchstdessen Nachfolgern in der Regierung dieses Herzogthums (jetzt Großherzogthums) ausgeübt werde, wogegen Höchstderselbe für sich und seine Nachfolger die Pflichten übernimmt, welche mit der Reichshoheit verbunden waren.“ —

V.

Nachweis, daß die Entscheidung des Bentinck'schen Successionsfalles nach den Grundsätzen des Reichsstaatsrechts keineswegs dem Kaiser mit Ausschluß der Reichsgerichte zugestanden hätte.

§ 41.

1) Nähere Feststellung der Streitfrage.

Das Gutachten S. 45 u. folg. unternimmt es sodann, die Kompetenzverhältnisse in Bezug auf die von ihm sogenannten Präjudicialfragen des Bentinck'schen Rechtsstreites nach dem

ein Zweifel, daß erst in neuerer Zeit die Frage aufgeworfen werden konnte, ob die zur Zeit der Reichsverfassung den Reichsgerichten unbefristet zugestandene Befugniß, über staatsrechtliche Fragen zu entscheiden, auf die Landesgerichte übergegangen sei? Wittermaier, a. a. O. S. 278. — Ausführlicheres hierüber s. bei Schnaubert, Anfangsgründe des Staatsrechts der gesammten Reichsländer, Jena 1787. § 406—412. — Pütter, instit. jur. publ. Germ. § 518—522. — Leist, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. Göttingen 1803. § 123 u. folg., besonders § 128.